



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 5053/22-II/8/90

36 IAB

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1991 -01- 15
zu 75 IJ

Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. Jänner 1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Kollegen haben am 28. November 1990 unter der Nr. 75/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend der Situation sogenannter "V-Männer" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele "V-Männer" arbeiten derzeit im Auftrag der Polizei?
 - a) in Wien
 - b) in den übrigen Bundesländern
2. Wie werden üblicherweise "V-Männer" rekrutiert?
3. Gibt es eine Regelung zwischen Justiz und Exekutive, wie mit "V-Männern" umzugehen ist?
4. Was passiert, wenn ein "V-Mann" nicht mehr im Dienst der Polizei arbeiten möchte?
 - a) Sind Ihrem Ressort Fälle bekannt, wo "V-Männer" von Beamten gezwungen wurden weiterzumachen?
5. Wie werden "V-Männer" von der Polizei entlohnt?
6. Welches Budget steht Ihrem Ressort für die Entlohnung von "V-Männern" zur Verfügung?

7. Welches Budget steht der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit für die Entlohnung von "V-Männern" zur Verfügung?
8. Was halten Sie persönlich von der Einsetzung derartiger Polizeispitzel?
9. Gibt es in Ihrem Ressort eine Liste, in der "V-Männer" verzeichnet sind?
10. Welche Voraussetzungen muß ein "V-Mann" besitzen, um glaubhafte Spitzeltätigkeit für die Polizei zu erfüllen?
11. Wie wird das Informationswesen mit den "V-Männern" abgewickelt?
12. Werden über die Informationen von "V-Männern" amtsinterne Aktenvermerke angelegt?
13. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um "V-Männer" vor den mit seinem Einsatz verbundenen Gefahren (selbst einem unbegründeten Verdacht ausgesetzt zu werden) zu schützen?
14. Sind "V-Männer" in den Behördenapparat integriert?
15. Wenn ja, wie?
16. Denken Sie daran, das "V-Leute-System" zu regeln, um eigenmächtige Vorgangsweisen von Beamten hintanzuhalten?
17. Fall Qani Halimi-Nedzibi:
 - a) Wieviel Geld hat N. für seine Spitzeltätigkeit von der Polizei erhalten?
 - b) Gegen wieviele in diese Vorfälle verwickelte Beamte wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
 - c) Wie endeten diese Verfahren?

- d) Gab es dienstrechtliche Konsequenzen?
- e) Wenn ja, welche?
- f) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen trafen BezInsp. Johann Komada?
- g) Wieviele Disziplinarverfahren wurden gegen BezInsp. Komada bereits eingeleitet?
- h) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen trafen BezInsp. Josef Janulik?
- i) Wieviele Disziplinarverfahren wurden gegen Insp. Janulik bereits eingeleitet?
- j) Wie bewerten Sie den Vorwurf des Herrn N., von Beamten des nö. Sicherheitsbüros schwerst mißhandelt worden zu sein?
18. Wann hat Ihr Ressort erstmals Kenntnis erlangt, daß neben dem Beschuldigten auch Zeugen im Zuge der Einvernahme im Verfahren Qani Halimi-Nedzibi, von Beamten der Kriminalpolizei mißhandelt wurden?
- a) Wie lauten die Vorwürfe gegen die Kriminalbeamten über nachstehende Zeugen?
- b) Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
- c) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
- d) Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Dienststellen erfolgten diese?
- e) Wurden gegen die Beschwerdeführer strafrechtliche Schritte eingeleitet?
- f) Wenn ja, nach welchen Bestimmungen des Strafgesetz-

buches?

- a) 1. Zeuge: Alexander KOJECIC
- a) 2. Zeuge: Josef TRINKLER
- a) 3. Zeuge: Peter WALLNER
- a) 4. Zeuge: Kahim REXHEPI
- a) 5. Zeuge: Miro BOGOJEVIC

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es liegt im Aufgabenbereich jedes Sicherheitsorganes, insbesondere der Beamten des Kriminaldienstes, Informationen über strafrechtlich relevante Sachverhalte zu gewinnen. Dabei ist der Kriminaldienst auch darauf angewiesen, von Privatpersonen Hinweise zu erhalten.

Die Zahl der Hinweisgeber für die Sicherheitsbehörden unterliegt daher naturgemäß Schwankungen, da sie von der jeweiligen konkreten Situation im Kriminalitätsbereich abhängt.

Eine zahlenmäßige Erfassung von Hinweisgebern erfolgt nicht.

Zu Frage 2:

Personen, die über entsprechende Informationen verfügen und an der Aufklärung von Straftaten interessiert sind, wenden sich in der Regel von sich aus an die Behörden. Eine systematische Rekrutierung erfolgt nicht. Die Kontakte der Behörde ergeben sich aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Hinweisgeber stehen nicht in einem Dienstverhältnis zu den Sicherheitsbehörden. Ein Zwang zur Kooperation besteht nicht, daher steht es Jedermann im Rahmen der Gesetze jederzeit frei, eine Tätigkeit für die Sicherheitsbehörden aus eigenem einzustellen.

a) Nein.

Zu Frage 5:

Eine Entlohnung im engen Sinn des Wortes würde ein Dienstverhältnis voraussehen. Ein solches besteht nicht, weshalb auch nicht von einer Entlohnung gesprochen werden kann. Geldzuwendungen werden gegebenenfalls nach den konkreten Umständen des Einzelfalles in verschiedener Höhe gewährt.

Zu Frage 6:

Ein gesondertes Budget für die "Entlohnung von V-Männern" steht nicht zur Verfügung. Allfällige Zuwendungen in begründeten Fällen werden aus dem speziellen Ansatz "Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung" getätigt.

Zu Frage 7

Siehe Frage 6.

Zu Frage 8:

Zeugen und Hinweisgeber sind keine "Polizeispitzel". Keine Polizeiorganisation der Welt kann ihre Aufgaben ohne Informationen aus der Bevölkerung erfüllen.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Frage 10:

Die Beurteilung der Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit eines Informanten erfolgt aufgrund der Gesetze nach den Umständen des Einzelfalles.

Zu Frage 11:

Über die Befragung von Zeugen und Hinweisgebern gibt es keine festen Regeln. Die Umstände des Einzelfalles sind maßgebend.

Zu Frage 12:

Informationen werden aktenkundig gemacht, dienen als Grundlage für weitere polizeiliche Maßnahmen bzw. werden im Wege von Strafanzeigen den Staatsanwaltschaften und Gerichten bekanntgegeben.

Zu Frage 13:

Informanten werden, nach Prüfung des Sachverhaltes, über die rechtliche Situation und mögliche Konsequenzen unterrichtet; darüber hinaus besteht Eigenverantwortlichkeit. Eine generelle Aussage kann hier jedoch nicht getroffen werden. Allenfalls auftretende Probleme sind jeweils unter Bedachtnahme auf die Sach- und Rechtslage im Einzelfall zu beurteilen.

Zu Frage 14:

Nein.

Zu Frage 15:

Siehe Antwort zu Frage 14.

Zu Frage 16:

Hiezu sehe ich keine Veranlassung.

Zu Frage 17:

- a) Die Frage, ob und wieviel N. für Informationen, durch welche dem illegalen Suchtgiftmarkt mehr als 26 kg Heroin entzogen wurden, erhalten hat, unterliegt der Amtsverschwiegenheit.
- b) Gegen zwei Beamte.
- c) Die Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen.
- d) Ja.
- e) Einleitung von Disziplinarverfahren; ein Beamter wurde am 09.01.1990 vorläufig suspendiert.
- f) Siehe e)
- g) Ein Disziplinarverfahren.
- h) Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- i) Ein Disziplinarverfahren, siehe h).

- j) Nach den mir vorliegenden Informationen als Schutzbefehlung, die darauf abzielt, vorliegende Beweise zu entkräften.

Zu Frage 18:

Dem Ressort ist bekannt, daß diese Behauptungen anlässlich der am 28. und 29.06.1990 stattgefundenen Hauptverhandlung beim Landesgericht für Strafsachen in Wien aufgestellt wurden.

- a) Bedrohung, Folterung, Mißhandlung und Verletzung.
- b) Vom Rechtsanwalt des - erstinstanzlich zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilten - N. wurde gegen AbtInsp. JANULIK Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet, die beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu Zahl 25a Vr 2540/90 anhängig ist.
- c) Siehe Antwort zu Frage 17 h)
- d) Es kam zu keinen Versetzungen.
- e) Überprüfung des Sachverhaltes obliegt der Anklagebehörde; das Ergebnis ist nicht bekannt.
- f) Siehe Antwort zu e).

Franz W.